

Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Schwerte“ (Stadtumbausatzung) vom 17.06.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 19.02.2014 das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Innenstadt als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Absatz 2 BauGB beschlossen. In der Sitzung vom 10.06.2020 hat der Rat der Stadt Schwerte den Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets gemäß § 171 b Absatz 1 BauGB erneut festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt (Anlage 1).

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 bedürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

der Genehmigung der Stadt Schwerte.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Im Übrigen sind im Geltungsbereich die in § 171 d Absatz 2 und 4 BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

§ 4

Vorkaufsrecht und Enteignung

Im Geltungsbereich dieser Satzung besteht gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht sowie die Möglichkeit der Enteignung nach § 85 Absatz 1 Nummer 7 BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, 17.06.2020
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

Räumlicher Geltungsbereich

als Anlage zur Satzung der Stadt Schwerte

über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Schwerte“ vom 17.06.2020

